

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VIII

FULDA, den 8. August 2019

135. JAHRGANG

- | | | | |
|--------|--|--------|---|
| Nr. 74 | Papstbotschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge | Nr. 83 | Ausschreibung TPI „Grundkurs Notfallseelsorge“ |
| Nr. 75 | Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag | Nr. 84 | Ausschreibung TPI-Kurs „Konflikte nutzen“ |
| Nr. 76 | Aufruf zum Weltmissionssonntag | Nr. 85 | Ausschreibung TPI-Kurs „Visualisieren, Moderieren und Präsentieren“ |
| Nr. 77 | Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Weltmissionssonntag | Nr. 86 | Caritas-Sonntag und Herbstsammlung Thüringen |
| Nr. 78 | Aufruf Diasporasonntag | Nr. 87 | Caritas sammelt wieder „Fremdmünzen“ |
| Nr. 79 | Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion | Nr. 88 | Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priesterjubiläen |
| Nr. 80 | Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands | Nr. 89 | Betriebsausflug BGV |
| Nr. 81 | Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener | Nr. 90 | Schriftenversand |
| Nr. 82 | Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich Hessen | Nr. 91 | Personalien |

Nr. 74 BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 105. WELTTAG DES MIGRANTEN UND DES FLÜCHTLINGS 2019 [29. September 2019]

“Es geht nicht nur um Migranten”

Liebe Brüder und Schwestern,

der Glaube versichert uns, dass das Reich Gottes bereits auf Erden geheimnisvoll präsent ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution *Gaudium et spes*, 39); dennoch müssen wir auch in unserer heutigen Zeit schmerzhaft feststellen, dass es auf Hindernisse und Gegenkräfte stößt. Gewalttätige Konflikte und echte Kriege hören nicht auf, die Menschheit auseinanderzureißen; ununterbrochen geschehen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen; man tut sich schwer, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte auf lokaler oder globaler Ebene zu überwinden. Und es sind vor allem die Ärmsten und Benachteiligten, die dafür bezahlen.

Die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften entwickeln in ihrem Inneren die Tendenz eines ausgeprägten Individualismus, der, in Verbindung mit einer utilitaristischen Mentalität und in Ausweitung durch das Netzwerk der Medien, eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ hervorbringt. In diesem Szenario sind Migranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel zu Sinnbildern der Ausgrenzung geworden, weil ihnen, neben den Schwierigkeiten, die ihre Lage an sich schon beinhaltet, oft ein negatives Urteil anhaftet, das sie als Ursache gesellschaftlicher Missstände ansieht. Die Einstellung ihnen gegenüber ist ein

Alarmzeichen, das vor dem moralischen Niedergang warnt, der einen erwartet, wenn man der Wegwerfmentalität weiterhin Raum gibt. In der Tat steht so jedes Subjekt, das nicht den Maßstäben des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens entspricht, in der Gefahr, an den Rand gedrängt und ausgegrenzt zu werden.

Aus diesem Grund stellt die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen – wie überhaupt von schutzbedürftigen Menschen – für uns heute eine Einladung dar, einige wesentliche Dimensionen unserer christlichen Existenz und unserer Menschlichkeit wiederzugewinnen, die Gefahr laufen, in einem komfortablen Lebensstandard einzuschlafen. Deshalb also „geht es nicht nur um Migranten“, das heißt: wenn wir uns für sie interessieren, geschieht dies auch in unserem eigenen und im Interesse aller; wenn wir uns um sie kümmern, wachsen wir alle; indem wir ihnen zuhören, geben wir auch dem Teil von uns eine Stimme, den wir vielleicht verborgen halten, weil er heutzutage nicht gut angesehen ist.

»Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!« (Mt 14,27). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht auch um unsere Ängste. Die Bosheiten und Widerwärtigkeiten unserer Zeit lassen »unsere Angst vor den „anderen“ wachsen, den Unbekannten, den Ausgegrenzten, den Fremden [...] Und das zeigt sich in der heutigen Zeit besonders deutlich angesichts der Ankunft von Migranten und Flüchtlingen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft an unsere Tür klopfen. Es ist wahr, dass Furcht berechtigt ist, auch weil die Vorbereitung auf diese Begegnung fehlt« (Predigt in Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Problem ist nicht, dass wir

Zweifel und Ängste haben. Das Problem ist, dass diese unsere Denk- und Handlungsweise so weit konditionieren, dass sie uns intolerant, verschlossen und vielleicht sogar – ohne dass wir es merken – rassistisch machen. Und so beraubt uns die Angst des Wunsches und der Fähigkeit, dem anderen, dem Menschen, der sich von mir unterscheidet, zu begegnen; sie beraubt mich einer Möglichkeit, dem Herrn zu begegnen (vgl. Predigt in der Messe zum Welttag des Migranten und Flüchtlings, 14. Januar 2018).

»Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?« (Mt 5,46). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um Nächstenliebe. Durch Werke der Liebe zeigen wir unseren Glauben (vgl. Jak 2,18). Und die höchste Form der Nächstenliebe ist diejenige, die denen gegenüber praktiziert wird, die nichts zurückgeben und vielleicht nicht einmal danken können. »Hier geht es um das Bild, das wir als Gesellschaft abgeben wollen, und um den Wert eines jeden Lebens. [...] Der Fortschritt unserer Völker [...] bemisst sich vor allem an der Fähigkeit, sich von den Schicksalen derer berühren und bewegen zu lassen, die an die Tür klopfen und mit ihren Blicken alle falschen Götzen, die das Leben mit Hypotheken belasten und versklaven, diskreditieren und entmachten; Götzen, die ein illusorisches und flüchtiges Glück versprechen, welches das wirkliche Leben und das Leiden der anderen außer Acht lässt« (Ansprache beim Besuch der Caritas der Diözese Rabat, 30. März 2019).

»Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid« (Lk 10,33). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um unsere Menschlichkeit. Was diesen Samariter – aus jüdischer Sicht, einen Fremden – dazu bringt stehenzubleiben, ist das Mitleid, ein Gefühl, das sich nicht rein rational erklären lässt. Das Mitleid berührt den sensibelsten Bereich unserer Menschlichkeit und weckt den Drang, denjenigen „zu Nächsten zu werden“, die wir in Schwierigkeiten sehen. Wie Jesus selbst uns lehrt (vgl. Mt 9,35-36; 14,13-14; 15,32-37), bedeutet Mitleid, das Leiden anderer wahrzunehmen und unverzüglich Maßnahmen zur Linderung, Heilung und Rettung zu ergreifen. Mitleid zu haben bedeutet, der Zärtlichkeit Raum zu geben, die zu unterdrücken die heutige Gesellschaft so oft von uns verlangt. »Sich den anderen zu öffnen, macht nicht ärmer, sondern es bereichert, denn es hilft, menschlicher zu sein: sich als aktiven Teil eines größeren Ganzen zu erkennen und das Leben als ein Geschenk für die anderen zu verstehen; als Ziel nicht die eigenen Interessen zu betrachten, sondern das Wohl der Menschheit« (Ansprache in der Heydar-Aliyev-Moschee in Baku, Aserbaidschan, 2. Oktober 2016).

»Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters« (Mt 18,10). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, niemanden auszuschließen. Die heutige Welt ist von Tag zu Tag elitärer und grausamer gegenüber den Ausge-

schlossenen. Die Entwicklungsländer werden zugunsten einiger weniger privilegierter Märkte weiterhin ihrer besten natürlichen und menschlichen Ressourcen beraubt. Kriege betreffen nur bestimmte Regionen der Welt, aber die Waffen zu ihrer Herstellung werden in anderen Regionen produziert und verkauft, die sich dann jedoch um die aus diesen Konflikten hervorgehenden Flüchtlinge nicht kümmern wollen. Immer sind es die Kleinen, die den Preis dafür zahlen, die Armen und die am meisten Schutzbedürftigen, die man hindert, am Tisch zu sitzen und denen man die Reste des Banketts übriglässt (vgl. Lk 16,19-21). »Die Kirche „im Aufbruch“ versteht es, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 24). Eine exklusivistische Entwicklung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Eine echte Entwicklung zielt darauf ab, alle Männer und Frauen der Welt einzubeziehen und ihr ganzheitliches Wachstum zu fördern, zudem trägt sie Sorge für die zukünftigen Generationen.

»Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein« (Mk 10,43-44). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Letzten an die erste Stelle zu setzen. Jesus Christus verlangt von uns, nicht der Logik der Welt nachzugeben, die eine Übervorteilung anderer zu meinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Meinen rechtfertigt: Zuerst ich und dann die anderen! Stattdessen ist das wahre Motto des Christen: „Die Letzten zuerst“. »Eine individualistische Mentalität ist der Nährboden, auf dem jenes Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten reift, das dazu führt, mit ihm umzugehen wie mit einer bloßen Handelsware; das dazu treibt, sich nicht um das Menschsein der anderen zu kümmern, und das die Personen schließlich feige und zynisch werden lässt. Sind das denn nicht die Gefühle, die wir oft gegenüber den Armen, den Ausgegrenzten, den Letzten der Gesellschaft hegen? Und wie viele Letzte haben wir in unseren Gesellschaften! Unter ihnen denke ich vor allem an die Migranten mit ihrer Last an Schwierigkeiten und Leiden, denen sie täglich begegnen auf ihrer manchmal verzweifelten Suche nach einem Ort, wo sie in Frieden und Würde leben können « (Ansprache an das Diplomatische Korps, 11. Januar 2016). Nach der Logik des Evangeliums kommen die Letzten zuerst, und wir müssen uns in ihren Dienst stellen.

»Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10,10). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um den ganzen Menschen und um alle Menschen. In dieser Aussage Jesu finden wir das Herzstück seiner Sendung, nämlich die Sorge darum, dass alle das Geschenk des Lebens in Fülle empfangen, wie es dem Willen des Vaters entspricht. In allem politischen Handeln, in jedem Programm, in allem pastoralen Wirken müssen wir immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen, in seinen vielfältigen Dimensionen, einschließlich der spirituellen. Dies gilt für alle Menschen, denen

eine grundlegende Gleichheit zuerkannt werden muss. Deshalb ist Entwicklung »nicht einfach gleichbedeutend mit „wirtschaftlichem Wachstum“. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben« (Paul VI, Enzyklika *Populorum progressio*, 14).

»Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes« (Eph 2,19). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Stadt Gottes und des Menschen aufzubauen. In dieser unserer Epoche, die auch Zeitalter der Migration genannt wird, werden viele unschuldige Menschen Opfer der „großen Täuschung“ grenzenloser technologischer und konsumorientierter Entwicklung (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 34). Und so begeben sie sich auf die Reise zu einem „Paradies“, das ihre Erwartungen unerbittlich verrät. Ihre manchmal unangenehme Präsenz trägt dazu bei, den Mythos eines Fortschritts zu entzaubern, der nur wenigen vorbehalten ist, aber auf der Ausbeutung vieler Menschen basiert. »Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen« (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Liebe Brüder und Schwestern, die Antwort auf die Herausforderung der gegenwärtigen Migration lässt sich in vier Verben zusammenfassen: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Aber diese Verben gelten nicht nur bezüglich der Migranten und Flüchtlinge. Sie drücken die Sendung der Kirche zu den Menschen an den Rändern der Existenz aus, die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen. Wenn wir diese Verben in die Praxis umsetzen, tragen wir zum Aufbau der Stadt Gottes und des Menschen bei, fördern wir die ganzheitliche menschliche Entwicklung jedes Einzelnen und helfen auch der Weltgemeinschaft, den Zielen nachhaltiger Entwicklung näher zu kommen, die sie sich gesetzt hat und die sonst schwer zu erreichen sein werden.

Deshalb geht es nicht nur um die Sache der Migranten, es geht nicht nur um sie, sondern um uns alle, um die Gegenwart und die Zukunft der Menschheitsfamilie. Die Migranten, insbesondere die am meisten Schutzbedürftigen, helfen uns, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen. Durch sie ruft uns der Herr zur Bekehrung auf. Er ruft uns auf, uns vom Exklusivismus, der Gleichgültigkeit und der Wegwerfmentalität zu befreien. Durch diese Menschen lädt der Herr uns ein, unser christliches Leben in seiner Gesamtheit wiederaufzunehmen und – jeder entsprechend seiner eigenen Berufung – zum Aufbau einer Welt beizutragen, die immer mehr dem Plan Gottes entspricht.

Dies ist das Anliegen, das ich mit meinem Gebet begleite. Im Vertrauen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter derer, die auf dem Weg sind, erbitte ich allen Migranten und Flüchtlingen der Welt und denjenigen, die sich zu ihren Wegbegleitern machen, Gottes reichen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. April 2019

Franziskus

Nr. 75 BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM WELTMISSIONSSONNTAG 2019

Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Monat Oktober 2019 habe ich die ganze Kirche gebeten, eine außerordentliche Zeit für die Mission zu leben, um den hundertsten Jahrestag der Promulgation des Apostolischen Schreibens *Maximum illud* von Papst Benedikt XV. (30. November 1919) zu begehen. Der prophetische Weitblick seiner apostolischen Initiative hat mir bestätigt, wie wichtig es auch heute noch ist, den missionarischen Einsatz der Kirche zu erneuern, ihre Sendung zur Verkündigung der Frohbotschaft noch stärker am Evangelium auszurichten und der Welt das Heil des gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus zu bringen.

Der Titel der vorliegenden Botschaft lautet wie das Thema des Missionsmonats Oktober: Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt. Die Feier dieses Monats wird uns an erster Stelle helfen, den missionarischen Sinn unserer Glaubensentscheidung für Jesus Christus wiederzufinden, dem Glauben, den wir ungeschuldet als Geschenk in der Taufe empfangen haben. Wir gehören zu Gott als seine Kinder – dies vollzieht sich nie individuell, sondern immer kirchlich: aus der Gemeinschaft mit Gott – Vater, Sohn und Heiliger Geist – entsteht ein neues Leben zusammen mit vielen anderen Brüdern und Schwestern. Und dieses göttliche Leben ist nicht eine Verkaufsware – wir betreiben keinen Proselytismus –, sondern ein Reichtum, den man weiterschenken, mitteilen, verkündigen muss: Hierin liegt der Sinn der Mission. Umsonst haben wir diese Gabe empfangen und umsonst teilen wir sie (vgl. Mt 10,8), ohne jemanden auszuschließen. Gott will, dass alle Menschen gerettet werden, indem sie dank der Kirche, dem allumfassenden Heilssakrament, zur Erkenntnis der Wahrheit und zur Erfahrung seiner Barmherzigkeit gelangen (vgl. 1 Tim 2,4; 3,15; Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, 48).

Die Kirche ist auf Mission in der Welt: Der Glaube an Jesus Christus gibt uns die richtige Dimension aller Dinge, denn er lässt uns die Welt mit den Augen und dem Herzen Gottes sehen; die Hoffnung öffnet uns für die

ewigen Horizonte des göttlichen Lebens, an dem wir wahrhaft teilhaben; die Liebe, die wir in den Sakramenten und der brüderlichen Liebe vorauskosten, drängt uns bis an die Grenzen der Erde (vgl. Mi 5,3; Mt 28,19; Apg 1,8; Röm 10,18). Eine Kirche, die bis zu den äußersten Grenzen hinausgeht, erfordert eine beständige und dauerhafte missionarische Bekehrung. Wie viele Heilige, wie viele Frauen und Männer des Glaubens bezeugen uns, zeigen uns, dass diese unbegrenzte Öffnung möglich und praktikabel ist, dieses barmherzige Hinausgehen als drängender Antrieb der Liebe und der ihr innewohnenden Logik der Gabe, des Opfers und der Unentgeltlichkeit (vgl. 2 Kor 5,14-21)! Wer Gott verkündet, möge ein Mann Gottes sein (vgl. Apostolisches Schreiben *Maximum illud*).

Es ist ein Auftrag, der uns direkt angeht: Ich bin immer eine Mission; du bist immer eine Mission; jede Getaufte und jeder Getaufte ist eine Mission. Wer liebt, setzt sich in Bewegung, es treibt ihn von sich selbst hinaus, er wird angezogen und zieht an, er schenkt sich dem anderen und knüpft Beziehungen, die Leben spenden. Niemand ist unnütz und unbedeutend für die Liebe Gottes. Jeder von uns ist eine Mission in der Welt, weil er Frucht der Liebe Gottes ist. Auch wenn mein Vater und meine Mutter die Liebe durch Lüge, Hass und Untreue verraten würden, entzieht sich Gott niemals dem Geschenk des Lebens und bestimmt jeden Sohn und jede Tochter von jeher zu seinem göttlichen und ewigen Leben (vgl. Eph 1,3-6).

Dieses Leben wird uns in der Taufe mitgeteilt: Sie schenkt uns den Glauben an Jesus Christus, den Sieger über Sünde und Tod, erneuert uns nach dem Bild und Gleichnis Gottes und gliedert uns in den Leib Christi ein, der die Kirche ist. In diesem Sinne ist die Taufe also wahrhaft für das Heil notwendig, weil sie uns sicherstellt, dass wir immer und überall Söhne und Töchter im Haus des Vaters sind, niemals Waise, Fremde oder Sklaven. Was im Christen sakramentale Wirklichkeit ist, deren Vollendung die Eucharistie ist, bleibt Berufung und Bestimmung für jeden Mann und jede Frau, die auf die Bekehrung und das Heil warten. Denn die Taufe ist die verwirklichte Verheißung der göttlichen Gabe, die den Menschen zum Sohn oder zur Tochter im Sohn macht. Wir sind Kinder unserer natürlichen Eltern, aber in der Taufe wird uns die ursprüngliche Vaterschaft und die wahre Mutterschaft gegeben: Wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben (vgl. hl. Cyprian, *Über die Einheit der Kirche*, 6).

So ist unsere Mission in der Vaterschaft Gottes und der Mutterschaft der Kirche verwurzelt, weil der Taufe die Sendung innewohnt, die Jesus im österlichen Auftrag zum Ausdruck gebracht hat: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch, erfüllt vom Heiligen Geist für die Versöhnung der Welt (vgl. Joh 20,19-23; Mt 28,16-20). Der Christ ist für diese Sendung zuständig, auf dass allen ihre Berufung zur Gotteskindschaft und die Gewissheit ihrer persönlichen Würde und des jedem menschlichen Leben innewohnenden Wertes von der Empfängnis bis

zum natürlichen Tod verkündigt wird. Wenn der grassierende Säkularismus sich zur ausdrücklichen und kulturellen Ablehnung der aktiven Vaterschaft Gottes in unserer Geschichte auswächst, verhindert er jede echte Brüderlichkeit aller Menschen, die sich immer in der gegenseitigen Achtung vor dem Leben eines jeden niederschlägt. Ohne den Gott Jesu Christi wird jeder Unterschied zu einer höllischen Bedrohung, die jegliche brüderliche Aufnahme und fruchtbare Einheit des Menschengeschlechts verunmöglicht.

Die allgemeine Bestimmung zum Heil, das uns von Gott in Jesus Christus angeboten wird, bewog Benedikt XV. dazu zu fordern, dass jede nationalistische und ethnozentrische Verstocktheit, jede Beeinträchtigung der Verkündigung des Evangeliums durch die Kolonialmächte und deren wirtschaftlichen sowie militärischen Interessen überwunden wird. In seinem Apostolischen Schreiben *Maximum illud* erinnerte der Papst daran, dass die gottgewollte Universalität der Sendung der Kirche es erforderlich macht, dass man aus einer ausschließenden Zugehörigkeit zum eigenen Heimatland und zur eigenen Ethnie heraustritt. Die Öffnung der Kultur und der Gemeinschaft für die heilbringende Neuheit Jesu Christi verlangt die Überwindung jeder ungebührenden ethnischen und kirchlichen Introversion. Auch heute braucht die Kirche weiter Männer und Frauen, die kraft ihrer Taufe großzügig auf den Ruf antworten, hinauszugehen aus ihrem Zuhause, aus ihrer Familie, ihrem Heimatland, ihrer Sprache, ihrer Ortskirche. Sie sind zu den Völkern gesandt, in die Welt, die noch nicht durch die Sakramente Jesu und seiner heiligen Kirche verwandelt worden ist. Dadurch dass sie das Wort Gottes verkünden, das Evangelium bezeugen und das Leben im Heiligen Geist feiern, rufen sie zur Umkehr, taufen sie und bieten das christliche Heil an; dies tun sie unter Achtung der persönlichen Freiheit eines jeden und im Dialog mit den Kulturen und den Religionen der Völker, zu denen sie gesandt sind. Die *missio ad gentes*, die für die Kirche immer notwendig ist, trägt so auf grundlegende Weise zum ständigen Prozess der Umkehr aller Christen bei. Der Glaube an das Pascha Jesu, die kirchliche Sendung durch die Taufe, das geografische und kulturelle Hinausgehen aus sich selbst und dem eigenen Zuhause, die Notwendigkeit der Rettung von der Sünde und die Befreiung vom persönlichen und gesellschaftlichen Übel erfordern die Mission bis an die äußersten Grenzen der Erde.

Das von der göttlichen Vorsehung bestimmte Zusammentreffen mit der Sondersynode über die Kirchen in Amazonien bringt mich dazu zu unterstreichen, wie die Mission, die Jesus uns mit der Gabe seines Geistes anvertraut hat, auch für diese Landstriche und deren Bewohner noch aktuell und notwendig ist. Ein erneutes Pfingsten öffnet die Tore der Kirche weit, damit keine Kultur in sich selbst verschlossen bleibe und kein Volk abgeschottet, sondern offen sei für die universale Gemeinschaft im Glauben. Niemand möge in seinem Ich verschlossen bleiben, in der Selbstbezogenheit seiner ethnischen und religiösen Zugehörigkeit. Das Pascha Jesu sprengt die engen Grenzen von Welten, Religionen und Kulturen und ruft

sie, in der Achtung vor der Würde des Mannes und der Frau zu wachsen, hin zu einer immer volleren Umkehr zur Wahrheit des auferstandenen Herrn, der allen das wahre Leben schenkt.

Mir kommen in diesem Zusammenhang die Worte Benedikts XVI. zu Beginn unseres Treffens der lateinamerikanischen Bischöfe in Aparecida in Brasilien im Jahr 2007 in den Sinn; diese Worte möchte ich hier wiedergeben und mir zu eigen machen: »Welche Bedeutung hatte aber die Annahme des christlichen Glaubens für die Länder Lateinamerikas und der Karibik? Es bedeutete für sie, Christus kennenzulernen und anzunehmen, Christus, den unbekanntem Gott, den ihre Vorfahren, ohne es zu wissen, in ihren reichen religiösen Traditionen suchten. Christus war der Erlöser, nach dem sie sich im Stillen sehnten. Es bedeutete auch, mit dem Taufwasser das göttliche Leben empfangen zu haben, das sie zu Adoptivkindern Gottes gemacht hat; außerdem den Heiligen Geist empfangen zu haben, der gekommen ist, ihre Kulturen zu befruchten, indem er sie reinigte und die unzähligen Keime und Samen, die das fleischgewordene Wort in sie eingesenkt hatte, aufgehen ließ und sie so auf die Wege des Evangeliums ausrichtete. [...] Das Wort Gottes ist, als es in Jesus Christus Fleisch wurde, auch Geschichte und Kultur geworden. Die Utopie, den präkolumbischen Religionen durch die Trennung von Christus und von der Gesamtkirche wieder Leben zu geben, wäre kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Sie wäre in Wirklichkeit eine Rückentwicklung zu einer in der Vergangenheit verankerten geschichtlichen Periode« (Ansprache bei der Eröffnungssitzung, 13. Mai 2007: Insegnamenti III,1 [2007], 855-856).

Maria, unserer Mutter, vertrauen wir die Sendung der Kirche an. In Einheit mit ihrem Sohn hat sie sich von seiner Menschwerdung an in Bewegung gesetzt und sich völlig in die Sendung Jesu einbeziehen lassen, in eine Sendung, die am Fuß des Kreuzes auch ihre eigene Sendung wurde: als Mutter der Kirche daran mitzuwirken, im Heiligen Geist und im Glauben neue Söhne und Töchter Gottes hervorzubringen.

Ich möchte mit einem kurzen Wort über die Päpstlichen Missionswerke schließen, die schon in Maximum illud als missionarisches Instrument empfohlen wurden. Die Päpstlichen Missionswerke bringen ihren Dienst an der Gesamtheit der Kirche als weltweites Netz zum Ausdruck, das den Papst in seinem missionarischen Einsatz mit dem Gebet – der Seele der Mission – und den karitativen Gaben der Christen auf der ganzen Welt unterstützt. Ihr Beitrag hilft dem Papst bei der Evangelisierung der Teilkirchen (Werk der Glaubensverbreitung), bei der Ausbildung des örtlichen Klerus (Werk des heiligen Apostels Petrus), bei der Erziehung zu einem missionarischen Bewusstsein der Kinder der ganzen Welt (Kindermissionswerk) und in der missionarischen Glaubensunterweisung der Christen (Päpstliche Missionsvereinigung). Während ich meine Unterstützung für diese Werke bekräftige, hoffe ich, dass der außerordentliche Missionsmonat im Oktober 2019 zur Erneuerung ihres

missionarischen Dienstes an meinem Amt beitragen möge.

Von Herzen übermittle ich den Missionaren und Missionarinnen und allen, die auf jegliche Weise kraft ihrer Taufe an der Sendung der Kirche teilnehmen, meinen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 9. Juni 2019,
dem Hochfest Pfingsten.*

FRANZISKUS

Nr. 76 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Fulda



(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Nr. 77 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonntag steht im Zeichen des Außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019 greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

Schwerpunktregion Nordostindien

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die Missio-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10:00 Uhr den Festgottesdienst im St.-Paulus-Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menamparampil SDB.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem Außerordentlichen Monat der Weltmission. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

- Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 27. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:
Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig;
Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

Nr. 78 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum

+ 

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Nr. 79 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das **Leitwort „Werde Glaubensstifter“** für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 09. / 10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

**Nr. 80 **Satzung des Verbandes der
Diözesen Deutschlands****

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom
29.04.2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

**§ 1
Errichtung, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

**§ 2
Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese

des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

**§ 3
Verbandszweck**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
 - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.

- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revision-ordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus

- Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der

anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsra-

tes noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prü-

fungsgesellschaft aus,

- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mit-

glied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnenzwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzen-

den des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsfüh-

rer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Aberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Ver-

bandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

(7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck

das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Nr. 81 Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler

§ 1

Weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien

Das Diözesangesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler vom 26. März 2018 (K. A. 2018, Nr. 48) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „31. August 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Promulgation im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fulda, den 27. Juni 2019



+ *Michael Gerber*

Bischof von Fulda

Nr. 82 Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Landes Hessen für 2019

Gemäß der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) in der neuesten Fassung in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil (Hess. StAnz. 2009, S. 704)) in der neuesten Fassung, wird folgende Diözesankirchensteuer festgesetzt:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) erhoben. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absätze 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht. Wendet der Pauschalierende statt des vereinfachten Verfahrens das Nachweisverfahren im Sinne von Nr. 2 des vorgenannten Erlasses an, gilt der volle Hebesatz.
2. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes richtet sich nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle in der jeweils gültigen Fassung (Hess. StAnz. 11/2009, S. 704).
3. Die vorgenannten Kirchensteuern werden auch über den 31.12.2019 hinaus weiter erhoben, falls zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Kirchensteuerbeschluss in Kraft gesetzt wurde.

Fulda, 26.03.2019



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Die Genehmigung des vorstehenden Beschlusses durch das Hessische Kultusministerium vom 06.05.2019 (AZ: Z.4 – 880.450.000 – 00076) wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (St. Anz. Nr. 23/2019, S. 522) veröffentlicht.

**Nr. 83 Ausschreibung
„Grundkurs Notfallseelsorge“**

Inhalte/Ausschreibung:

Begleitung von Menschen in Krisensituationen angesichts von Tod und Sterben, Schuld und Leid gehören schon immer ins Zentrum kirchlich-seelsorglichen Handelns. Die Form dieses Dienstes hat in unserer Zeit die Gestalt der Notfallseelsorge angenommen. Angesichts der Professionalisierung der korrespondierenden Dienste von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst bedarf es einer zusätzlichen Ausbildung.

Arbeitsformen und Methoden:

Der Kurs besteht im Wesentlichen aus 3 Elementen:

- Theorie-Input: Theologie der Notfallseelsorge, psycho-traumatologische Grundlagen, Organisationsformen der Notfallseelsorge uam.
- Übungssequenzen: Typische Einsatzsituationen (z. B. die Begleitung nach einem plötzlichen Todesfall, die Überbringung einer Todesnachricht uam.) werden in Falldarstellungen angedeutet und reflektiert.
- Felderkundung: In drei Exkursionen (Polizeistation, Feuerwehr, Rettungsdienst) werden die Teilnehmer in Kontakt mit den Kooperationspartnern der Notfallseelsorge gebracht

Eingebettet werden diese Inhalte durch Reflexionseinheiten in Kleingruppen. Deshalb werden während der Kurswoche auch an den Abenden Arbeitseinheiten durchgeführt.

Der Kurs ist so konzipiert, dass die Kolleg/inn/en, die sich für das Arbeitsfeld der Notfallseelsorge interessieren, eine Einführung in dieses Praxisfeld erhalten, um dann eine fundierte Entscheidung zu treffen, ob sie in diesem Bereich arbeiten können und möchten. Darüber hinaus empfiehlt sich die Teilnahme den Kolleg/inn/en, die bisher über wenig Einsatzerfahrung verfügen und noch nicht an einem Grundkurs teilgenommen haben.

Literatur:

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursorganisation: Dr. Christoph Rüdesheim
Referent/-innen: Susanne Fitz, Darmstadt
Markus Reuter, Bischofsheim
Termin: 14.10.-18.10.2019
Ort: Priesterseminar Mainz
Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI
www.tpi-mainz.de abrufbar.

Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)

**Nr. 84 Ausschreibung Kurs „Konflikte nutzen!“
Eine Werkstatt für Leitung, Mitarbeit
und Beratung**

Inhalte/Ausschreibung:

Das Ideal christlichen Zusammenlebens ist bekannt: „Die Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele“ (Apg 4,32) heißt es von der Jerusalemer Gemeinde. Doch selbst dort kam es zu Konflikten, etwa über die Almosenverteilung oder die bleibende Gültigkeit der Tora (Apg 6 und 15). Im Laufe der Kirchengeschichte haben sich Konflikte als ausgesprochen produktiv erwiesen: Die Formulierung trinitätstheologischer und christologischer Dogmen auf den ersten ökumenischen Konzilien ist ohne vorangegangene theologische Streitigkeiten nicht denkbar. Der Kurs soll in die Systemtheorie des Konflikts einführen und so Kompetenzen der Konfliktbearbeitung vermitteln: wie werden Konflikte wahrgenommen, beschrieben oder negiert? Wie viel Konflikt braucht der Wandel? Wie können Konflikte in Teams oder der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen produktiv werden und wie in der Beratung als Ressource wahrgenommen werden? Gibt es eine Spiritualität des Konflikts?

Arbeitsformen und Methoden:

Theoretische Impulse, Austausch und Gruppenarbeit, kollegiale Beratung

Literatur:

Fritz B. Simon, Einführung in die Systemtheorie des Konflikts, Heidelberg 2010.

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
und Ehrenamtliche
Kursleitung: Dr. Regina Heyder/
Dr. Christoph Rüdesheim
Referent/-innen: Dr. Regina Heyder/
Dr. Christoph Rüdesheim
Termin: 28.-10. 30.10.2019
Ort: Kloster Salmünster, Bad Soden-Salmünster
Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI
www.tpi-mainz.de abrufbar.
Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)

**Nr. 85 Ausschreibung Kurs „Visualisieren,
Moderieren und Präsentieren“
Methoden für die Pastoral**

Inhalte/Ausschreibung:

Hauptberufliche aus allen pastoralen Berufsgruppen stehen immer wieder vor der Aufgabe, Gruppen und Veranstaltungen zu moderieren, Inhalte zu visualisieren und Ergebnisse zu präsentieren. Das Handwerkzeug dazu will immer wieder eingeübt und aufgefrischt werden. Zudem entwickelt sich vieles innerhalb der „Technik“ der Moderation und Präsentation weiter. Dieser Kurs bietet die Möglichkeit, Kompetenzen aufzufrischen oder auch neu zu erwerben. Die Zweiteilung erlaubt ein Erproben des Gelernten in der beruflichen Praxis und ein Nachschärfen der Fragen und Erfahrungen im 2. Modul.

Arbeitsformen und Methoden:

Impulse, Austausch und Gruppenarbeit, Übungen, Praxisprojekt

Literatur:

Seifert, J. W., Visualisieren – Präsentieren – Moderieren, Speyer 1992

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursorganisation: Dr. Regina Heyder
Kursleitung: Tobias Dech
Termin: 1. Abschnitt 18.11.- 20.11.2019
2. Abschnitt 16.03.- 17.03.2020
Ort: Wilhelm-Kempff-Haus Wiesbaden-Naurod
Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI
www.tpi-mainz.de abrufbar.
Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)

**Nr. 86 Caritas-Sonntag und
Herbstsammlung Thüringen**

In diesem Jahr findet am 22. September für alle Kirchengemeinden im Bistum Fulda – also sowohl im hessischen wie auch im Thüringer Teil – der Caritas-Sonntag statt. Traditionell verknüpfen allerdings die Thüringer den Caritas-Sonntag mit der Caritas-Herbstsammlungswoche: Rund um die Orte Geisa, Dermbach und Vacha erfolgt diese dementsprechend vom 14. bis 23. September. In Hessen wird die Caritas-Herbstsammlung erst im November durchgeführt.

Am Caritas-Sonntag bietet das aktuelle Caritas-Jahresthema „Sozial braucht Digital“ den Gemeinden eine Möglichkeit zur entsprechenden inhaltlichen Ausrichtung des Gottesdienstes. Außerdem werden die Arbeitsfelder der Caritas vorgestellt, und der katholische Wohlfahrtsverband wirbt um Unterstützung und Spenden. Die Caritas-Jahresskampagne 2019 „Sozial braucht Digital“ macht darauf aufmerksam, dass die tiefgreifenden Änderungen, die mit der Digitalisierung unseres Alltags einhergehen, sich auch auf die soziale Arbeit auswirken, und dass es wichtig ist, diese Entwicklung zu begleiten und zu lenken. Ein wichtiger Aspekt ist es dabei auch,

die Teilhabe aller auch in Hinblick auf die Digitalisierung sicherzustellen, denn viele Vorgänge – Bankgeschäfte, Ticketkauf, Behördenanträge u.v.m. – sind in Zukunft womöglich nur noch auf digitalem Wege möglich. Die Caritas will darauf aufmerksam machen, dass sich die moderne Gesellschaft keine Gruppe von „Digitalisierungsverlierern“ leisten sollte, sondern lieber von vornherein nach Lösungen für alle suchen sollte. Weitergehende Informationen, Materialien und sozialpolitische Positionen der Caritas zu der aktuellen Kampagne findet man online unter www.sozialbrauchtdigital.de.

Die Caritas-Kollekte am Caritas-Sonntag soll dem gesamten Spektrum der Caritas-Arbeit im Bistum zugutekommen. Alle der Caritas zufließenden Spenden werden selbstverständlich ausschließlich satzungsgemäß für die sozial-karitative Arbeit des katholischen Wohlfahrtsverbandes eingesetzt.

Für den Caritas-Sonntag und die Gestaltung eines entsprechenden Themengottesdienstes gehen den Gemeinden im Laufe des Monats August rechtzeitig Informationsmaterialien zu. Im thüringischen Bistumsteil erhalten die Kirchengemeinden zusätzlich das Material für die Herbst-Sammlung der Caritas. Gerne steht das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zudem auch bei Rückfragen zur Kampagne oder allgemein zu Themen der Caritas zur Verfügung: Kontakt: Tel. 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de.

Nr. 87 Caritas sammelt wieder „Fremdmünzen“

Nach den Sommerferien haben viele Rückkehrer neben den Reisesouvenirs auch noch immer ein paar Münzen oder Scheine aus ihrem ausländischen Feriendomizil in der Tasche. Norwegische und tschechische Kronen, Schweizer Franken, polnische Zloty: Bei der Caritas ist im Rahmen der Aktion „Kleine Münze – große Hilfe“ alles willkommen, neben dem Reiserestgeld auch noch vorhandene Überbleibsel von inzwischen ungültigen Währungen wie Deutsche Mark und Italienischer Lira.

Als Hilfsorganisation kann die Caritas dieses Geld – auch in kleinen Stückelungen – in Euro „ummünzen“, und dieses Geld hilft dann, besondere Projekte zu fördern.

Dazu stehen bei der Caritas selbst und auch in vielen Caritas-Einrichtungen oder kirchlichen Gemeinden und Institutionen wie den Kitas Sammelboxen bereit. Für die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen lohnt sich dabei der Einsatz als Sammelstelle: Der Euro-Erlös aus den vollen Boxen kommt zur Hälfte den sammelnden Einrichtungen für ihre eigenen Projekte zugute. Die andere Hälfte fließt der Ukraine-Hilfe des Diözesan-Caritasverbandes zu. Kontakt zur Bestellung der Sammelboxen: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de. Hier erfährt man auch, wo Sammelboxen zur Abgabe von Münzen in der Nähe schon bereit stehen, wenn man Münzen und Scheine abgeben will.

Nr. 88 Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priesterjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester, die im Laufe des Jahres 2020 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis 15. September 2019 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht und Zentrale Dienste, Referat Registratur/Dienstleistungen, Paulustor 5, 36037 Fulda, E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de, anzeigen.

Wird in dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung gegeben.

Nr. 89 Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Donnerstag, 5. September 2019, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Es wird um Verständnis gebeten, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

Nr. 90 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 306 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2018/2019. Bonn, 2019.

Zum neunten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe, die 2019 völlig neu gestaltet und modern aufbereitet wurde. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahl der Ministranten, das Engagement der katholischen Kirche für Notleidende und Geflüchtete, der Aufbau der katholischen Kirche sowie die Arbeit der Orden und Verbände anschaulich dargestellt. Die drei Schwerpunktthemen in diesem Jahr lauten: „Frauen in der Kirche“, „Demokratie stärken“ und „25 Jahr ökumenische Woche für das Leben“.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentli-

chen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de
oder als PDF-Version unter
www.dbk.de

Nr. 91 Personalien

- Geistliche -

Ernennungen

H u f , Michael, Diakon, Fulda, zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben zum Bischöflichen Zeremoniar: 01.10.2019

H u p p m a n n , Carsten, Diakon, zum Polizeiseelsorger für das Polizeipräsidium Osthessen: 01.09.2019

Beauftragungen

B l ü m e l , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zusätzlich zu den Aufgaben als Pfarrer von St. Georg in Eiterfeld, Administrator von St. Laurentius in Ufhausen und Paul Bekehrung in Wölf, zum Administrator der Pfarreien St. Johannes d. Täufer und St. Cäcilia in Rasdorf und St. Joseph Großtaft-Soisdorf-Treischfeld: 01.09.2019

B l ü m e l , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zum Moderator des Pastoralverbundes Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern: 01.08.2019

H u p p m a n n , Carsten, Diakon, zum hauptamtlichen Diakon im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda in den Pfarreien St. Peter in Petersberg und St. Paulus in Fulda. Dienstort: Petersberg: 01.09.2019

S z y m c z y k , Marcin, Kaplan, zur Mithilfe für die Polnische Katholische Mission in Hanau mit den Dekanaten Fulda, Hanau, Hünfeld-Geisa, Kinzigtal, Neuhof-Großlüder und Rhön. Dienstort: Hanau: 01.08.2019

V o g e l , Ewald, Diakon, zum hauptberuflichen Diakon im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz in den Pfarreien St. Vitus in Bad Salzschlirf sowie den Pfarrkuratien St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder und St. Antonius d. Einsiedler in Müs. Dienstort: Bad Salzschlirf: 01.09.2019

Entpflichtungen

H u p p m a n n , Carsten, Diakon, als hauptberuflicher Diakon in der Stadtpfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda: 31.08.2019

K a t h r e i n , Dr. Werner, Prof., Domdechant, als Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung: 30.09.2019

M o d e n b a c h , Reiner, Pfarrer, Rasdorf, als Pfarrer und Administrator der Pfarreien St. Johannes d. Täufer und St. Cäcilia in Rasdorf und St. Joseph in Großtaft-Soisdorf-Treischfeld: 18.07.2019

Freistellung

S m e t t a n , Thomas, Kaplan, Erlangen, Verlängerung der Freistellung zum Promotionsstudium um ein weiteres Jahr, bis zum 31.08.2020

In die Ewigkeit wurde heimgelufen

B r ä s c h e r , Heribert, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Neuhof (P. M.): 16.07.2019

- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -

Einstellung

S z c z d r o w s k i , Anne, als Pastoralassistentin. Einsatzort: Grimmelshausen Gymnasium in Gelnhausen: 01.08.2019

Versetzungen

S i n s e l , Viola, Gemeindeassistenten, Marburg, weiterhin im Pastoralverbund St. Elisabeth von Thüringen und zusätzlich in der KHG Marburg. Dienstort: Pfarramt St. Peter und Paul Marburg: 01.08.2019

W e n i g e n r a t h , Julia, Gemeindeferentin, Pastoralverbund St. Lullus Hersfeld-Rotenburg, in den Pastoralverbund St. Peter Hofgeismar-Weser-Diemel, Dienstort: Pfarramt Herz Mariae Kassel: 01.08.2019

Weiterbeschäftigung als Praktikanten/-innen in der Pastoral

H a g e m a n n , Barbara, Praktikantin, im Pastoralverbund St. Martin im Spessart bis 31.07.2020

O h n e w a l d , Stephanie, Praktikantin, im Pastoralverbund St. Christophorus Maintal/Frankfurt bis 31.07.2020

- Laien -

Beauftragung

B o n a c k e r , Dr. Marco, mit der kommissarischen Leitung der Abteilung Erwachsenenbildung: 01.10.2019